

# Verwandtenunterhalt und soziodemographische Entwicklung

Von Professorin Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Basel/Schweiz

## I. Einleitung

„Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren“, so steht es lapidar in § 1601 BGB. Das heißt, daß Eltern gegenüber minderjährigen, aber auch gegenüber volljährigen Kindern, Kinder gegenüber Eltern, Großeltern gegenüber Enkeln, Urgroßeltern gegenüber Urenkeln und jeweils umgekehrt zum Unterhalt verpflichtet sind, sofern nur Bedürftigkeit auf seiten des Unterhaltsberechtigten und Leistungsfähigkeit auf seiten des Unterhaltsverpflichteten vorliegt. Die bürgerlichrechtliche Unterhaltspflicht entscheidet dabei nicht allein über privatrechtliche Ansprüche zwischen den Beteiligten, sie ist Grundlage auch für einen möglichen Rückgriff des Staates, wenn dieser einer Person im Wege der öffentlichen Jugendhilfe, der Ausbildungsförderung, der Sozial- oder Arbeitslosenhilfe Unterstützung gewährt.

Andere Bereiche des Familienrechtes haben in den letzten zwanzig Jahren tiefgreifende Änderungen erfahren; am Verwandtenunterhalt ist der gesellschaftliche Wandel seit dem Ausgang des letzten Jahrhunderts fast spurlos vorübergegangen; es sieht zunächst so aus, als würde sich in ihm ein allgemein gültiges Prinzip unseres Familienverständnisses widerspiegeln, das sich jeglicher Hinterfragung entzieht.

Ehe auf die Frage eingegangen wird, ob die geltenden Prinzipien des Verwandtenunterhalts angesichts der veränderten soziodemographischen Bedingungen heute noch rechtspolitisch angemessen sind, sei hier ein kurzer Blick auf das Unterhaltsrecht einiger ausländischer Rechtsordnungen gestattet.

## II. Ausländische Rechtsordnungen

### 1. Kontinentale Rechtsordnungen

Wenden wir uns unseren westlichen und südlichen Nachbarländern zu, so scheint sich der Eindruck zu bestätigen, die Unterhaltspflicht aller in gerader Linie miteinander Verwandten sei gewissermaßen ein universales Rechtsprinzip. Wir finden sie in sämtlichen Kodifikationen sowohl des deutschen

als auch des romanischen Rechtskreises<sup>1)</sup>. Allein die Niederlande<sup>2)</sup> haben bei der Neufassung des Burgerlijk Wetboek die Unterhaltspflicht zwischen Großeltern und Enkeln abgeschafft, im übrigen wurden aber auch dort die Grundsätze des Verwandtenunterhalts beibehalten<sup>3)</sup>. Diese weitgehende Übereinstimmung der kontinentalen Rechtsordnungen erklärt sich im wesentlichen daraus, daß sie alle mehr oder minder stark vom römischen Recht beeinflusst wurden. Schon das römische Recht kannte nämlich im Grundsatz die gegenseitige Unterhaltspflicht der in gerader Linie miteinander Verwandten<sup>4)</sup>.

Für eine mögliche Beschränkung der Unterhaltspflicht lassen sich mithin weder aus der geschichtlichen Entwicklung noch in anderen kontinentalen Rechtsordnungen nennenswerte Anhaltspunkte finden. Ja, es muß ergänzt werden, daß der Kreis der Unterhaltsverpflichteten im kontinentalen Ausland oft noch weiter gezogen wird als im deutschen Recht.

So ordnen einige romanische Rechtsordnungen eine gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern an, solange die die Schwägerschaft vermittelnde Ehe besteht<sup>5)</sup>. Eine Unterhaltspflicht zwischen Geschwi-

<sup>1)</sup> Vgl. nur Artt. 203, 205 franz. und belg. Cc; Artt. 140 ff. öst. ABGB; Art. 328 I schweiz. ZGB; Art. 433 Nr. 2, 3 ital. Cc.

<sup>2)</sup> Art. 392 BW; zur Geschichte der niederländischen Reform vgl. *Landfermann*, *RabelsZ* 35 (1971), 505/517 ff.; *Luijten/Meijer*, in: *Dopffel/Buchhofer*, *Unterhaltsrecht in Europa*, 1983, S. 499 ff.

<sup>3)</sup> In Einzelheiten unterscheidet sich allerdings die niederländische Rechtspraxis von anderen kontinentalen Rechtsordnungen; so sind z. B. Eltern grundsätzlich nicht zur Finanzierung eines Studiums nach Volljährigkeit des Kindes verpflichtet, vgl. *Luijten/Meijer*, in: *Dopffel/Buchhofer*, *Unterhaltsrecht in Europa*, 1983, S. 499/525.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu *Landfermann*, *RabelsZ* 35 (1971), 505/508 m. w. Nachw.; zur Entwicklung der Unterhaltspflicht in der deutschen Privatrechtsgeschichte vgl. *Krause*, *Die gegenseitigen Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und Kindern in der deutschen Privatrechtsgeschichte*, 1982.

<sup>5)</sup> Vgl. Artt. 206 f. franz. und belg. Cc; Artt. 433 Nr. 4, 5, 434 ital. Cc; Art. 392 I niederl. BW. Auch für das deutsche Recht fanden sich in den fünfziger Jahren Überlegungen, den Kreis der Unterhaltspflichtigen auf diese Personen zu erweitern. Ein diesbezüglicher Entwurf ist freilich allseits auf Kritik gestoßen und deshalb niemals Gesetz geworden; vgl. *Gernhuber*, *FamRZ* 1955, 193/198 ff.

stern kennen namentlich das Schweizer Recht<sup>6)</sup> sowie einige romanische Rechtsordnungen<sup>7)</sup>.

## 2. Angloamerikanisches und skandinavisches Recht

Ein ganz anderes Bild zeigt sich, wenn wir uns dem skandinavischen und dem angloamerikanischen Rechtskreis zuwenden, wo Einflüsse des römischen Rechtes in weit geringerem Maße zu verzeichnen sind als auf dem Kontinent.

Kennzeichnend für die Entwicklung in diesen beiden Rechtskreisen ist, daß eine Unterhaltspflicht im eigentlich privatrechtlichen Sinne teilweise erst in diesem Jahrhundert entwickelt wurde<sup>8)</sup>. Davor bestand zwar eine sittliche Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung zwischen nahen Angehörigen; Rechtspflichten entstanden jedoch erst, wenn die öffentliche Armenkasse hilfsbedürftigen Personen Unterstützung gewährte<sup>9)</sup>. Der Staat konnte dann im Regreßwege bestimmte nahe Angehörige in Anspruch nehmen. Unterhaltsrecht war damit im wesentlichen öffentliches Recht.

Soweit heute privatrechtliche Unterhaltspflichten im skandinavischen und angloamerikanischen Rechtskreis bestehen, ist der Kreis der Verpflichteten ungleich enger gefaßt als in den kontinentalen Rechten: Grundsätzlich besteht eine Unterhaltspflicht außer zwischen Ehegatten nur für Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern<sup>10)</sup>. Bemerkenswert ist freilich, daß teilweise Stiefkinder, die in den Haushalt des Stiefelternteils aufgenommen sind, leiblichen Kindern gleichgestellt sind<sup>11)</sup>.

Über die Minderjährigkeit eines Kindes hinaus<sup>12)</sup> ist nur in äußerst begrenztem Umfang Unterhalt zu leisten. Für die Ausbildung der Kinder z. B. haben Eltern nur bis zu einem bestimmten Alter, das in der Regel zwischen 21 und 24 Jahren liegt, aufzukommen<sup>13)</sup>.

Im übrigen haben volljährige Kinder gegenüber Eltern wie auch Eltern gegenüber ihren Kindern grundsätzlich keine Unterhaltsansprüche. Auch ein Rückgriff des Staates, sofern diese Personen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, findet nicht statt<sup>14)</sup>.

## III. Soziodemographische Entwicklung

Nach diesem kurzen Blick auf einige ausländische Rechtsordnungen sei nunmehr der Frage nachgegangen, inwieweit sich die soziodemographischen Bedingungen seit Einführung des BGB im Jahre 1900 verändert haben und ob nicht deshalb heute ein Überdenken der Grundstrukturen auch des deutschen Verwandtenunterhaltsrechtes angezeigt erscheint.

### 1. Familienstruktur

Wenig läßt sich für das hier behandelte Problem aus dem oft hartnäckig behaupteten Funktionsverlust der Familie ableiten, eine Ansicht, die auf der Vorstellung gründet, die Familienform der vorindustriellen Zeit sei jene der sogenannten Großfamilie gewesen. Denn wie die jüngeren Forschungen der Familiensoziologie<sup>15)</sup> belegen, ist die trigenerative Kernfamilie, dieses häufig romantisch verklärte Bild der Geborgenheit für die nachwachsende und die ältere Generation, weder in quantitativer Hinsicht noch in Bezug auf das tatsächlich realisierte Verhalten die Regel für die vorindustrielle europäische Familienstruktur gewesen. Die durchschnittliche Größe der Kernfamilie dürfte vielmehr bei ca. 3,3 Personen gelegen und der Anteil der Drei-Generationen-Familien an der Gesamtfamilienzahl allenfalls 15 %, wenn nicht sogar bedeutend weniger betragen haben. Damit sind die Unterschiede zwischen vorindustrieller und heutiger Familienform geringer als oftmals vermutet. Erst im 19. Jahrhundert haben sich aufgrund des

Rückgangs der Sterblichkeit sowohl die Größe der Familie als auch die Zahl der Drei-Generationen-Haushalte erhöht. Insofern handelte es sich allerdings um nicht mehr als ein Übergangssphänomen, denn bereits um die Jahrhundertwende begannen die Zahlen wieder drastisch zu fallen.

Mögen diese statistischen Durchschnittswerte nur wenig Veränderung signalisieren, so ergeben sich doch gravierende Unterschiede im Hinblick auf potentielle Unterhaltsbelastungen sowohl für die nachwachsende als auch für die ältere Generation, wenn man den strukturellen Wandel der Bevölkerung in die Betrachtung einbezieht.

## 2. Bedeutung des Deszendentenunterhalts

Eine wesentlich andere Bedeutung hat zunächst aufgrund veränderter soziologischer Bedingungen die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern erlangt. Zwar hat die durchschnittliche Kinderzahl pro Familie abgenommen, die Unterhaltsbelastung für das einzelne Kind ist jedoch drastisch angestiegen.

Betrachten wir zunächst die Situation im 19. Jahrhundert. Wo die Kinder nicht potentielle Arbeitskräfte darstellten und zum Familienunterhalt schon in jungen Jahren beisteuerten, verließen sie jedenfalls früh das Elternhaus und erlangten finanzielle Selbständigkeit<sup>16)</sup>. Allein in der bürgerlichen Familie namentlich des ausgehenden 19. Jahrhunderts erwachsen den Eltern für den Unterhalt der Kinder größere finanzielle Belastungen<sup>17)</sup>. Standesgemäße Ausbildung der Söhne schloß dort den Besuch des Gymnasiums und womöglich ein Studium ein. Auch Töchter bildeten – wenngleich für ihre Ausbildung nicht so viel aufgewandt wurde – in jenen Schichten eine finanzielle Belastung, war doch eine Berufsausübung für höhere Töchter nicht standesgemäß und blieben sie deshalb bis zur Heirat im Elternhaus.

<sup>6)</sup> Vgl. Art. 328 I, II schweiz. ZGB. Im Rahmen der Schweizer Familienrechtsreform 1976 konnte sich ein Vorschlag zur Abschaffung der Unterhaltspflicht zwischen Geschwistern nicht durchsetzen, vgl. *Grossen*, in: *Meulders-Klein/Eekelaar*, Family, State and Individual Economic Security, 1988, S. 289/294 ff.

<sup>7)</sup> Vgl. Art. 433 Nr. 6 ital. Cc; weitere Nachw. bei *Landfermann*, *RabelsZ* 35 (1971), 505/509. Zur Diskussion um die Unterhaltspflicht zwischen Geschwistern bei Einführung des BGB vgl. *Mugdan* IV, 360 = Motive IV, 679; das preußische Recht (ALR II 3, §§ 15 ff.) kannte noch eine entsprechende Unterhaltspflicht.

<sup>8)</sup> Für England vgl. *Eekelaar/Maclean*, in: *Meulders-Klein/Eekelaar*, Family, State and Individual Economic Security, 1988, S. 137/138; zur Entwicklung in Skandinavien vgl. *Landfermann*, *RabelsZ* 35 (1971), 505/510 ff.

<sup>9)</sup> So in England erstmals durch den Poor Law Act 1601, vgl. dazu *Eekelaar/Maclean* [Fn. 8].

<sup>10)</sup> Zum Common Law vgl. *Krause*, Family Law in a Nutshell, 2. Aufl. 1986, S. 213; *Eekelaar/Raikes*, in: *Dopffel/Buchhofer*, Unterhaltsrecht in Europa, 1983, S. 561 ff.; Schweden: ElternG 7. Kap., § 1 I; Dänemark: KinderG § 14 II; Norwegen: KinderG § 53 I.

<sup>11)</sup> Vgl. Schweden: ElternG 7. Kap., § 5; vgl. nunmehr auch Art. 392 I c) niederl. BW.

<sup>12)</sup> Nach englischem Recht endet die Unterhaltspflicht sogar grundsätzlich bereits mit der Schulpflicht, d. h. mit dem 16. Lebensjahr vgl. *Martiny*, in: *Dopffel/Buchhofer*, Unterhaltsrecht in Europa, 1983, S. 603/614.

<sup>13)</sup> Vgl. Schweden: ElternG 7. Kap., § 1 II; Dänemark: KinderG § 14 III; Norwegen: KinderG § 53 II, III; zur Rechtsprechung US-amerikanischer Gerichte zum Ausbildungsunterhalt nach Volljährigkeit, vgl. *Krause*, Family Law in a Nutshell, 2. Aufl. 1986, S. 214 ff.; *von Marschall*, in: Festschrift für Müller-Freienfels, 1986, S. 451/455 ff.

<sup>14)</sup> Vgl. nur für England: *Douglas*, in: *Meulders-Klein/Eekelaar*, Family, State and Individual Economic Security, 1988, 491/498; für Skandinavien: *Landfermann*, *RabelsZ* 35 (1971), 505/512 ff.

<sup>15)</sup> Vgl. zum folgenden *Marschalck*, in: Festschrift für Schubnell, 1983, S. 445/447 f. m. w. Nachw.

<sup>16)</sup> So namentlich im bäuerlichen, Heimarbeiter- und proletarischen Haushalt, vgl. *Rosenbaum*, Formen der Familie, 1982, S. 91, 241, 460 f.

<sup>17)</sup> Vgl. *Rosenbaum* [Fn. 16], S. 361 ff.

Heute werden Kinder in allen Schichten der Bevölkerung wesentlich später finanziell selbständig<sup>18)</sup>. Ca. 20 % eines Geburtsjahrganges studieren<sup>19)</sup>, wobei das Durchschnittsalter im Zeitpunkt des Abschlusses eines Universitätsstudiums bei ca. 28 Jahren<sup>20)</sup>, bei anderen Hochschularten nur wenig darunter liegt und, wie in der Vergangenheit<sup>21)</sup>, auch künftig weiter ansteigen dürfte. Hinzu tritt die Unsicherheit des Arbeitsmarktes. Kindesunterhalt stellt damit heute eine ungleich größere Belastung für die Familie dar als in früheren Zeiten.

### 3. Bedeutung des Aszendentenunterhalts

Erhebliche Veränderungen ergeben sich aber auch hinsichtlich der potentiellen Belastung des einzelnen mit Aszendentenunterhalt.

#### a) Lebenserwartung

Die durchschnittliche Lebenserwartung<sup>22)</sup> Neugeborener hat sich in den letzten 100 Jahren mehr als verdoppelt. Sie beträgt heute bei Männern rund 70,5 Jahre, bei Frauen 77 Jahre. 60jährige Frauen haben noch eine durchschnittliche Erwartung von fast 21 weiteren Jahren, 60jährige Männer von 16,5 Jahren. Oder anders ausgedrückt: Heute haben 50 % eines Geburtsjahrganges die Chance, als Mann 73 Jahre, als Frau 80 Jahre alt zu werden. Ende des letzten Jahrhunderts lag die entsprechende wahrscheinliche Lebensdauer bei 37 Jahren für Männer und bei 43 Jahren für Frauen. Dabei steigt in jüngerer Zeit vor allem auch die Zahl der Hochbetagten überproportional; unter ihnen stellen wiederum Frauen mit ca.  $\frac{2}{3}$  den überwiegenden Anteil. Die Konsequenz hieraus ist die berühmte Pilzform der Alterspyramide der Bevölkerung, d. h. daß immer weniger Erwerbstätige für den Unterhalt immer mehr alter Menschen aufzukommen haben.

Primär erscheint dies nun heute freilich als Problem der Rentenfinanzierung, ist doch der Unterhalt für den ganz überwiegenden Teil der älteren Bevölkerung durch Renten gesichert. Insofern könnte man geneigt sein zu behaupten, daß, was den Aszendentenunterhalt betrifft, gegenüber der Jahrhundertwende eine deutliche Entlastung, wenn nicht gar Verdrängung des privaten Unterhaltsrechtes durch das Sozialrecht eingetreten ist<sup>23)</sup>. Indes wäre es falsch, die Auswirkungen des strukturellen Wandels der Bevölkerung auf das private Unterhaltsrecht zu unterschätzen. Zwar ist heute die statistische Wahrscheinlichkeit für den einzelnen, privatrechtlich für den Unterhalt der Eltern aufkommen zu müssen, geringer; sie wiegt jedoch im Einzelfall ungleich schwerer. Denn einmal sind weniger Geschwister vorhanden, auf die sich die Unterhaltslast für betagte Eltern verteilen könnte, zum anderen dauert die Unterhaltsbelastung aufgrund der erhöhten Lebenserwartung wesentlich länger. Schließlich nimmt mit der Zahl der Hochbetagten auch das Pflegefallrisiko zu<sup>24)</sup>, wobei die Pflegekosten vorhandene Renteneinkünfte der Pflegebedürftigen oft um ein Vielfaches übersteigen, so daß auch hier wieder das private Unterhaltsrecht in den Vordergrund rückt.

#### b) Scheidungsrate

Auch die Entwicklung der Scheidungsrate<sup>25)</sup> dürfte letztlich zu einem Anwachsen privatrechtlicher Unterhaltsfälle führen. Im Jahre 1900 kamen auf 10 000 Einwohner in Deutschland 1,6 Scheidungen, im Jahre 1984 waren es 21,3. Allein in den letzten 25 Jahren hat sich die Scheidungsrate in der Bundesrepublik nahezu verdreifacht, und schon heute muß mit Scheidung ca. jeder dritten Ehe gerechnet werden. Gleichzeitig sinkt die Wiederverheiratungsquote Geschiedener<sup>26)</sup>.

Zum einen wird damit die Zahl der Frauen, die im Alter nicht in der Lage sind, durch eine Rente ihren Unterhalt zu sichern, weiter steigen. Denn auch der mit der Scheidung grundsätzlich durchzuführende Versorgungsausgleich führt oft nur zu Kleinstrenten und kann die gegebenen Ursachen für die insgesamt niederen Renten der Frauen<sup>27)</sup> nicht ausgleichen: nämlich niedriges Lohnniveau, infolge von Teilzeitarbeit und Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie weniger Aufstiegschancen und Lücken im Versicherungsverlauf, geringe Rückkehrmöglichkeiten in den Beruf, zunehmende Arbeitslosigkeit.

Zum anderen steigt die Zahl der Frauen, die schon vor Eintritt in das Rentenalter, namentlich im fünften Lebensjahrzehnt, nicht in der Lage sind, durch eigene Erwerbstätigkeit oder sonstige Einkünfte ihren Unterhalt sicherzustellen, und die damit gegenüber ihren Kindern potentiell unterhaltsberechtig sind. Denn die Zahl der Frauen, die nach Scheidung vom geschiedenen Ehemann Unterhalt erhalten und deshalb nicht bedürftig sind, liegt mit insgesamt 17 % in der Bundesrepublik recht niedrig, wobei dies nicht allein auf mangelnde Leistungsfähigkeit der geschiedenen Männer zurückzuführen ist, sondern auch daran liegt, daß viele Frauen auf Unterhalt, der ihnen von Gesetzes wegen zustehen würde, verzichten<sup>28)</sup>. Darüber hinaus hat auch die Rechtsprechung des BGH zur Berücksichtigung von Verschulden im Unterhaltsrecht, die 1986 durch den Gesetzgeber wieder aufgegriffen wurde (§ 1579 Nr. 6 BGB), mit dazu beigetragen, daß gerade Frauen, die als Hausfrauen und Mütter mehrere Kinder großgezogen haben und nach dieser Familienphase nicht mehr oder nicht wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden können, nach einer Scheidung ohne eigene Einkünfte dastehen<sup>29)</sup>. Auch im Ausland verläuft die Entwicklung in ähnlicher Weise, man spricht dort bereits von einer „Feminisierung der Armut“<sup>30)</sup>.

### 4. Belastung der „Sandwichgeneration“

Am stärksten belastet sowohl mit erhöhtem Kindesunterhalt als auch potentiell dem Elternunterhalt wird dabei die sogenannte „Sandwichgeneration“. Die Zeit der Ausbildung der eigenen Kinder fällt oft mit jener, in der die Eltern sich im Rentenalter befinden, zusammen. Dabei darf schließlich auch nicht übersehen werden, daß gerade jene Generation in eben dieser Zeit die Hauptlast der allgemeinen Rentenfinanzierung trägt.

## IV. Konsequenzen – Problemfälle

Im Lichte dieser Entwicklungen sollen nunmehr die im Rahmen des Verwandtenunterhalts auftretenden Problemfälle einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

<sup>18)</sup> Vgl. schon *Ruland*, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, 1973, S. 290.

<sup>19)</sup> Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 27. 1. 1989; 1975 betrug die entsprechende Quote nur 14,1 %, vgl. ebenda.

<sup>20)</sup> Vgl. MittHV (= Mitteilungen des Hochschulverbandes) 1989, 39.

<sup>21)</sup> Im Jahre 1956 waren nur 23 % der männlichen Studenten 26 Jahre alt und älter, vgl. *Thierschmann*, Unterhaltsansprüche Volljähriger gegen ihre Eltern, 1986, S. 84 Fn. 542.

<sup>22)</sup> Einzelheiten hierzu in: 4. Familienbericht, BT-Drucks. 10/6145, S. 28 ff.

<sup>23)</sup> Vgl. statt aller *Gitter/Hahn-Kemmler*, SGB 1979, 195/200.

<sup>24)</sup> Vgl. nur *Carstens*, NDV 1983, 391/392: bei den Hochbetagten ist beinahe jeder Dritte ein Pflegefall.

<sup>25)</sup> Vgl. hierzu *Schwenzer*, Vom Status zur Realbeziehung, 1987, S. 38, 58 m. w. Nachw.

<sup>26)</sup> Vgl. *Roussel*, in: *Meulders-Klein/Eekelaar*, Family, State and Individual Economic Security, 1988, S. 27/33.

<sup>27)</sup> Vgl. dazu 4. Familienbericht [Fn. 22], S. 41.

<sup>28)</sup> Vgl. *Schwenzer*, Vom Status zur Realbeziehung, 1987, S. 94 ff.

<sup>29)</sup> Vgl. *Schwenzer*, Vom Status zur Realbeziehung, 1987, S. 90 ff.

<sup>30)</sup> Vgl. *Weitzman*, The Divorce Revolution, 1985, S. 351.

## 1. Unterhalt zwischen Verwandten zweiten und entfernteren Grades

Als erstes stellt sich die Frage, ob die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten zweiten oder entfernteren Grades, d. h. zwischen Großeltern und Enkeln, Urgroßeltern und Urenkeln etc. aufrechterhalten werden kann. Erinnerung sei daran, daß bei der Reform des Burgerlijk Wetboek in den Niederlanden die Unterhaltspflicht insoweit beseitigt wurde, dem angloamerikanischen und skandinavischen Recht war sie ohnehin unbekannt.

Bedeutende Auswirkungen auf diesen Bereich des Unterhaltsrechtes in der Bundesrepublik hatte eine im Jahre 1974 durchgeführte Reform des Sozialrechtes. Nach nunmehr geltender Fassung des § 91 I S. 1 BSHG ist ein Rückgriff des Trägers der Sozialhilfe auf Verwandte des Hilfeempfängers im zweiten oder entfernteren Grade ausgeschlossen. Für das private Unterhaltsrecht soll diese Regelung indes keine Konsequenzen haben<sup>31)</sup>. Verlangt ein Enkel von einem wohlhabenden, leistungsfähigen Großeltern Teil Unterhalt oder umgekehrt, so kann der in Anspruch Genommene den anderen Teil nicht auf Sozialhilfe verweisen. Umgekehrt kann freilich auch der Träger der Sozialhilfe vom Hilfebedürftigen nicht die vorrangige Realisierung oder Abtretung etwaiger Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten oder entfernteren Grades verlangen<sup>32)</sup>.

Damit liegt es in der Hand des Bedürftigen, ob er den Weg der Sozialhilfe wählt oder seine Verwandten zweiten Grades in Anspruch nimmt. Er kann diese Wahl nach seinem Belieben zu Lasten der Verwandten ausüben. Diese Situation erscheint in höchstem Maße unbefriedigend. Die gesetzgeberische Wertung, die hinter der Reform des BSHG stand<sup>33)</sup>, nämlich daß die persönlichen Bindungen zwischen Großeltern und Enkeln vielfach so weit gelockert sind, daß das Verständnis für eine Heranziehung zum Ausgleich gewährter Sozialhilfeleistungen nicht mehr vorhanden ist, muß letztlich auch auf das private Unterhaltsrecht durchschlagen. Ja, man wird fragen dürfen, ob die persönlichen Bindungen jemals so eng waren, daß sie die unbegrenzte privatrechtliche Unterhaltspflicht zwischen diesen Personen zu tragen vermochten. Im Hinblick auf die Altersstruktur kam dieser Unterhaltspflicht in früherer Zeit jedenfalls im Unterschied zu heute kaum eine praktische Bedeutung zu.

## 2. Elternunterhalt

Der zweite Problembereich betrifft die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern. Dabei stehen im Vordergrund das Pflegefallrisiko und die Bedürftigkeit älterer geschiedener Frauen.

### a) Pflegefallrisiko

Grundsätzlich hat der Unterhaltspflichtige im Rahmen seiner eigenen Leistungsfähigkeit für den gesamten angemessenen Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten aufzukommen. Bei Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie ständiger Pflege bedürfen, gehören auch diese Kosten zum Lebensbedarf<sup>34)</sup>. Wenn eine häusliche Pflege nicht möglich ist, sind die Kosten außerhäuslicher Pflege vom Unterhaltsverpflichteten zu tragen. Erstmalig – soweit ersichtlich – in einer im Jahre 1988 veröffentlichten Entscheidung hat das *AmtsG Hagen*<sup>35)</sup> versucht, das unterhaltsrechtliche Pflegefallrisiko zu begrenzen. Im einzelnen lag der Entscheidung folgender Sachverhalt zugrunde: Die Mutter des Beklagten bezog eine eigene monatliche Rente von ca. 950 DM. Der Sohn, der über ein Nettoeinkommen von ca. 6300 DM verfügte, leistete freiwillig einen Unterhaltsbeitrag von 350 DM an seine Mutter. Der Bedarf der

Mutter für Pflegekosten betrug indes ca. 3100 DM; für den Unterschiedsbetrag kam die Sozialhilfe auf und leitete den bürgerlichrechtlichen Unterhaltsanspruch der Mutter gegen ihren Sohn in Höhe von 550 DM auf sich über. Das *AmtsG Hagen* wies die Klage des Sozialhilfeträgers gegen den Sohn ab. Mit ihrer eigenen Rente und dem vom Sohn freiwillig geleisteten Unterhaltsbeitrag könne die Mutter die ihr entsprechende Lebenshaltung bestreiten. Für darüber hinausgehende Kosten habe der Sohn nicht einzustehen, insoweit gebe es eine „Sättigungsgrenze“, jenseits derer ein regelmäßiger Sonderbedarf vom Unterhaltsverpflichteten nicht zu tragen sei.

Dogmatisch ist dieser Standpunkt nicht zu halten. Kosten für die Behandlung von Krankheiten oder die Pflege Pflegebedürftiger gehören zu den existenziellen Bedürfnissen eines Menschen und sind deshalb vom Unterhaltsverpflichteten zu tragen. Es muß als anstößig erscheinen, gerade die Kosten zur Befriedigung existenzieller Bedürfnisse als jenseits einer an den allgemeinen Grundlebenshaltungskosten orientierten Sättigungsgrenze<sup>36)</sup> liegend zu bezeichnen.

Vom rechtspolitischen Standpunkt aus ist der Entscheidung des *AmtsG Hagen* gleichwohl beizupflichten. Pflegekosten können das Maß dessen, was dem historischen Gesetzgeber als Aszendentenunterhalt vorschwebte, um ein Vielfaches überschreiten. Angesichts der oben aufgezeigten Entwicklung erscheint es unabdingbar, dieses Risiko im Wege einer Pflege(kosten)versicherung abzudecken<sup>37)</sup> und damit ganz aus dem privaten Unterhaltsrecht herauszunehmen.

### b) Geschiedene Frauen

Die zweite große Problemgruppe im Rahmen des Aszendentenunterhalts stellen ältere geschiedene Frauen dar. Auch hier fehlt es nicht an Versuchen, mit allgemeinen Mitteln im Einzelfall das Unterhaltsrisiko für die betroffenen Abkömmlinge zu begrenzen.

So soll nach überwiegender Auffassung<sup>38)</sup> ein die Verwandten gefährdender Verzicht auf nahehehlichen Unterhalt gegenüber dem geschiedenen Ehegatten jedenfalls dann sittenwidrig und damit gemäß § 138 BGB nichtig sein, wenn die Schädigung der Verwandten beabsichtigt oder die zwangsläufige Inanspruchnahme im Zeitpunkt des Unterhaltsverzichts vor-

<sup>31)</sup> Vgl. *Göppinger*, Unterhaltsrecht, 5. Aufl. 1987, Rz. 210; *Köhler*, Handbuch des Unterhaltsrechts, 7. Aufl. 1987, Rz. 22; *Soergel/Häberle*, BGB, 12. Aufl. 1987, § 1602 Rz. 10; *Bosch*, FamRZ 1983, 976/977; *LG Offenburg* v. 29. 11. 1983, FamRZ 1984, 307 = NJW 1984, 1189; z. A. *Kunz*, FamRZ 1987, 291/294; *Brühl*, FamRZ 1982, 13 f.

<sup>32)</sup> Anders allerdings *Giese*, FamRZ 1982, 11/13.

<sup>33)</sup> Vgl. BT-Drucks. VII/308, S. 19.

<sup>34)</sup> Vgl. *Göppinger*, Unterhaltsrecht, 5. Aufl. 1987, Rz. 947; *Köhler*, Handbuch des Unterhaltsrechts, 7. Aufl. 1987, Rz. 40.

<sup>35)</sup> *AmtsG Hagen* v. 14. 12. 1987, FamRZ 1988, 755.

<sup>36)</sup> Grundsätzlich gibt es keine Obergrenze, vgl. *Soergel/Häberle*, BGB, 12. Aufl. 1987, § 1610 Rz. 4. Der Gedanke einer „Sättigungsgrenze“ wurde bislang vor allem im Hinblick auf die Höhe des Kindesunterhalts bei besonders wohlhabenden Eltern diskutiert, vgl. *BGH* v. 23. 2. 1983, FamRZ 1983, 473; *MünchKomm/Köhler*, BGB, 2. Aufl. 1987, § 1610 Rz. 9 ff. m. w. Nachw.; *Thierschmann*, Unterhaltsansprüche Volljähriger gegen ihre Eltern, 1986, S. 64 ff.

<sup>37)</sup> Vgl. die Nachw. zu diesbezüglichen Forderungen bei *Göppinger*, Unterhaltsrecht, 5. Aufl. 1987, Rz. 83 a).

<sup>38)</sup> Vgl. *Frey*, Der Verzicht auf nahehehlichen Unterhalt, 1988, S. 67 m. w. Nachw.; *Göppinger*, Unterhaltsrecht, 5. Aufl. 1987, Rz. 1642 sieht im Unterhaltsverzicht einen nach allgemeinen Grundsätzen unwirksamen Vertrag zu Lasten Dritter; *Schwab*, Handbuch des Scheidungsrechts, 1977, Rz. 437 will § 1611 I S. 1 BGB anwenden; vgl. aber *OLG Köln* v. 2. 11. 1982, FamRZ 1983, 643: Unterhaltsverzicht sei nur bei Vorliegen besonderer Umstände sittliches Verschulden. Zur Unwirksamkeit eines Unterhaltsverzichts im Verhältnis zum Sozialhilfeträger, vgl. *BGH* v. 8. 12. 1982, FamRZ 1983, 137/139; *BGH* v. 17. 9. 1986, FamRZ 1987, 40/42.

auszusehen war. Auch für den Fall, daß ein geschiedener Ehegatte auf Verwandtenunterhalt angewiesen ist, weil sein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten infolge eigenen schwerwiegenden Fehlverhaltens ausgeschlossen ist (§ 1579 Nr. 6 BGB), wird teilweise vertreten, daß die Bedürftigkeit aufgrund sittlichen Verschuldens eingetreten sei, so daß der Unterhaltsanspruch auch gegen nachrangig haftende Verwandte in entsprechender Anwendung des § 1611 III BGB ausgeschlossen ist<sup>39)</sup>.

So problematisch diese vornehmlich mit Sittenwidrigkeit argumentierenden Auffassungen im einzelnen sein mögen, sie machen doch deutlich, daß ein dringendes Bedürfnis besteht, einer Verlagerung des Unterhaltsrisikos vom geschiedenen Ehegatten auf die Verwandten gegenzusteuern. Dies muß aber im selben Maße gelten, wo die Bedürftigkeit nicht aufgrund Unterhaltsverzichts oder -ausschlusses infolge Verschuldens eingetreten ist, sondern ein Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehegatten an dessen fehlender Leistungsfähigkeit scheitert. Die Bedürftigkeit vor allem geschiedener Frauen beruht letztendlich auf gesamtgesellschaftlichen Gründen, nämlich der praktischen Nichtanerkennung von Familienarbeit und den oft nur geringen Chancen zur (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben. Diese Risiken müßten jedoch von der Solidargemeinschaft und nicht von den Abkömmlingen getragen werden, zumal diese als sogenannte Scheidungskinder häufig schon ohnehin sowohl in materieller als auch emotionaler Sicht im Vergleich zu Kindern aus intakten Ehen wesentlich schlechtere Startchancen gehabt haben.

### c) Zwischenergebnis

Betrachtet man diese Problemfälle des Elternunterhaltes, so spricht vieles dafür, die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge gegenüber Aszendenten entsprechend der Regelung im skandinavischen und angloamerikanischen Rechtskreis ganz abzuschaffen. Unterstützt wird diese Ansicht durch Berichte aus der Praxis, wonach viele ältere Menschen auf ihnen zustehende Sozialhilfe verzichten und damit weit unter dem Existenzminimum leben, weil sie befürchten, der Sozialhilfeträger werde im Regreßwege die Abkömmlinge in Anspruch nehmen<sup>40)</sup>.

## 3. Kindesunterhalt

Als dritte Gruppe bleibt der Kindesunterhalt. Rechtsvergleichend besteht Einigkeit darüber, daß Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern zum Unterhalt verpflichtet sind. Problematisch ist, ob und inwieweit eine Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern zu bejahen ist und ob die Unterhaltspflicht neben leiblichen Kindern auch Stiefkinder erfassen sollte.

### a) Behinderte Kinder

Bedürftigkeit nach Volljährigkeit kann einmal bei behinderten Kindern vorliegen. Hier hat freilich der Gesetzgeber für einen Teilbereich eine wesentliche Entlastung der Eltern herbeigeführt. Nach § 91 III S. 1 BSHG soll von einer Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Eltern abgesehen werden, soweit einem Behinderten oder Pflegebedürftigen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege gewährt wird<sup>41)</sup>. Auch in weiteren Gesetzen, wie beispielsweise dem Contergan-Gesetz<sup>42)</sup>, wurde den betroffenen Eltern das gesteigerte Unterhaltsrisiko abgenommen. Damit wird das Risiko der Bedürftigkeit nach Volljährigkeit im Falle eines behinderten Kindes oft auf die Allgemeinheit verlagert, was freilich nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß

in Fällen, die nicht von den Sondergesetzen erfaßt werden, bei Gebrechlichkeit dann doch ein lebenslanger Unterhaltsanspruch gegen die Eltern besteht<sup>43)</sup>. Hier müßte eine einheitliche Entlastung aller Eltern behinderter Kinder angestrebt werden<sup>44)</sup>.

### b) Arbeitsmarktrisiko

Ein großes Problem stellt die Frage dar, inwieweit Eltern nach Volljährigkeit eines Abkömmlings auf Unterhalt in Anspruch genommen werden können, wenn dieser nicht in der Lage ist, seinen eigenen Unterhalt sicherzustellen, weil er keinen Arbeitsplatz zu finden vermag oder durch Betreuung eigener Kinder an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist, ohne daß ein Ehegatte für den erforderlichen Unterhalt aufkommt.

Auch in diesem Bereich sind inzwischen deutliche Ansätze zu erkennen, die Belastung der Eltern in Grenzen zu halten. So soll im Gegensatz zu einer früher weit verbreiteten Auffassung<sup>45)</sup>, wonach volljährige Kinder nur verpflichtet waren, eine ihrer Ausbildung und ihrem Lebensstand angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, nach jüngerer Rechtsprechung<sup>46)</sup> das volljährige Kind jedwede Arbeit, auch solche unter seinem Niveau, annehmen müssen, ehe es seine Eltern auf Unterhalt in Anspruch nehmen kann. Auch ein Ortswechsel ist grundsätzlich zumutbar<sup>47)</sup>.

Eine ähnliche Entwicklung hat die Rechtsprechung für die Fälle genommen, wo Frauen wegen Betreuung eigener Kinder von ihren Eltern Unterhalt verlangen. Während noch zu Beginn der 80er Jahre einige Oberlandesgerichte<sup>48)</sup> für eine kinderbetreuende Mutter eine Erwerbsobliegenheit im Verhältnis zu ihren Eltern verneint haben, werden auch hier

<sup>39)</sup> Vgl. Beckmann, FamRZ 1983, 863/865; MünchKomm/Köhler, BGB, 2. Aufl. 1987, § 1611 Rz. 13; Soergel/Häberle, BGB, 12. Aufl. 1987, § 1611 Rz. 8.

<sup>40)</sup> Vgl. nur für das Verhältnis zwischen Großeltern und Enkeln Bosch, FamRZ 1983, 976/977; auch aus dem Ausland wird Ähnliches berichtet, vgl. für Belgien Senaev, in: Meulders-Klein/Eekelaar, Family, State and Individual Economic Security, 1988, S. 447/453.

<sup>41)</sup> Vgl. dazu BVerwG v. 17. 8. 1978, BVerwGE 56, 220. Auch bei Heimunterbringung eines minderjährigen behinderten Kindes werden die Eltern nur in Höhe der ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt zu den Kosten des Unterhalts des Kindes herangezogen, vgl. § 43 II S. 2 BSHG; vgl. dazu OLG Hamm v. 19. 12. 1986, FamRZ 1987, 742.

<sup>42)</sup> Gesetz vom 17. 12. 1971, BGBl I 2018; vgl. dazu OLG Celle v. 13. 6. 1983, FamRZ 1983, 1156.

<sup>43)</sup> Vgl. BGH v. 18. 4. 1984, FamRZ 1984, 683; 34jährige Tochter; OLG Karlsruhe v. 19. 12. 1985, FamRZ 1986, 496; 31jährige Tochter; OLG Köln v. 2. 11. 1982, FamRZ 1983, 643; 51jährige Tochter.

<sup>44)</sup> Vgl. MünchKomm/Köhler, BGB, 2. Aufl. 1987, § 1602 Rz. 11 f); lebenslanger Unterhalt werde zunehmend als unbillig und unangemessen empfunden.

<sup>45)</sup> Vgl. Göppinger/Kindermann, Unterhaltsrecht, 5. Aufl. 1987, Rz. 1027; Staudinger/Gotthardt, BGB, 10./11. Aufl. 1966, § 1602 Rz. 21.

<sup>46)</sup> Vgl. BGH v. 6. 12. 1984, BGHZ 93, 123 = FamRZ 1985, 273; OLG Düsseldorf v. 18. 12. 1981, FamRZ 1982, 518; OLG Frankfurt v. 26. 8. 1986, FamRZ 1987, 188; OLG Frankfurt v. 16. 1. 1987, FamRZ 1987, 408; OLG Hamm v. 19. 1. 1987, FamRZ 1987, 411; OLG Karlsruhe v. 29. 9. 1987, FamRZ 1988, 200; OLG Köln v. 23. 1. 1986, FamRZ 1986, 499. Dies stellt gewissermaßen das Spiegelbild zur gesteigerten Erwerbsobliegenheit unterhaltspflichtiger Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern dar, vgl. dazu BGH v. 7. 11. 1979, BGHZ 75, 272 = FamRZ 1980, 43; BGH v. 9. 7. 1980, FamRZ 1980, 1113; BGH v. 3. 12. 1980, FamRZ 1981, 341; BGH v. 7. 10. 1981, FamRZ 1982, 25; BGH v. 31. 3. 1982, FamRZ 1982, 590.

<sup>47)</sup> Bei Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind hingegen die Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit weniger streng als im Rahmen des privaten Unterhaltsrechts, vgl. Schlegel, FamRZ 1986, 856/858. Siehe nun aber die neueste Änderung der Rechtslage, unten S. 709 (Gesetzgebung A). Siehe auch S. 710 (Gesetzgebung B II).

<sup>48)</sup> Vgl. OLG Celle v. 6. 9. 1984, FamRZ 1984, 1254; OLG Frankfurt v. 16. 2. 1982, FamRZ 1982, 732; OLG Hamburg v. 17. 1. 1984, FamRZ 1984, 607; vgl. auch noch in diesem Sinne Göppinger/Kindermann, Unterhaltsrecht, 5. Aufl. 1987, Rz. 1027; AK-BGB/Derleder, 1981, § 1602 Rz. 4.

mittlerweile strengere Maßstäbe angelegt<sup>49)</sup>. Ihren Eltern gegenüber kann sich eine Mutter auch während der Säuglingsphase nicht darauf berufen, daß sie das Kind selbst betreuen will. Kann das Kind von anderen Personen, u. U. auch in einer Tagesstätte, betreut werden, so ist der Mutter im Verhältnis zu ihren Eltern eine Erwerbstätigkeit zumutbar. Der BGH<sup>50)</sup> formulierte sehr drastisch, ein „schränkenloses Recht auf Selbstverwirklichung durch Mutterschaft auf Kosten Dritter“ könne nicht anerkannt werden. Gleichwohl verbleiben auch nach dieser Rechtsprechung Fälle, wo wegen Kindesbetreuung ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern bestehen kann. Dies betrifft namentlich geschiedene Frauen mit mehreren Kindern, wo allenfalls eine Teilzeitarbeit in Betracht kommt<sup>51)</sup>.

Auch hier muß jedoch im Prinzip das bereits zur Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern Ausgeführte gelten: Das Scheidungs- und Familienarbeitsrisiko – wie auch das Arbeitsmarktrisiko – sollte der Allgemeinheit und nicht einzelnen Verwandten aufgebürdet werden.

### c) Ausbildungsunterhalt

Den häufigsten Fall der Unterhaltsbedürftigkeit volljähriger Kinder stellt nun freilich die Ausbildung dar. Nach § 1610 II BGB umfaßt der Unterhalt auch die Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Was im Einzelfall als angemessen anzusehen ist, bestimmt sich vor allem nach Begabung, Fähigkeiten, Leistungswille und Neigungen des Kindes sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern<sup>52)</sup>. Die Unterhaltspflicht läuft grundsätzlich bis zum Erreichen des Regelabschlusses<sup>53)</sup>, eine altersmäßige Begrenzung für den Ausbildungsunterhalt ist im deutschen Recht nicht vorgesehen<sup>54)</sup>.

Auch beim Ausbildungsunterhalt sind seit Ende der 70er Jahre Tendenzen der Rechtsprechung zu erkennen, die Unterhaltspflicht der Eltern in Grenzen zu halten<sup>55)</sup>. Ein Unterhaltsanspruch besteht insbesondere nicht für eine sogenannte Zweitausbildung<sup>56)</sup>, es sei denn, sie stelle sich infolge wachsender Durchlässigkeit des Ausbildungswesens nur als Weiterbildung dar<sup>57)</sup>, oder wenn die Erstausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Kindes beruhte oder die Eltern das Kind in einen seiner Begabung und Neigung nicht Rechnung tragenden Beruf gedrängt haben<sup>58)</sup>.

Trotz dieser Rechtsprechung zur Zweitausbildung kann die geltende Regelung gerade in zeitlicher Hinsicht eine enorme Belastung für die Eltern darstellen. Von daher fragt es sich, ob nicht generell eine Altersgrenze für den Ausbildungsunterhalt eingeführt werden sollte. Als Richtwerte für eine derartige zeitliche Begrenzung sei hier an die ausländischen Rechtsordnungen erinnert, die eine Grenze zwischen dem 21. und dem 24. Lebensjahr vorsehen<sup>59)</sup>. Vor einer vorschnellen Übernahme dieser recht niedrig angesetzten Altersgrenzen muß freilich bedacht werden, daß von einer Begrenzung der Unterhaltspflicht vor allem Scheidungskinder betroffen wären, denn bei intakter Familie werden Eltern in aller Regel auch ohne gesetzliche Unterhaltspflicht faktisch die Ausbildung des Kindes auch über etwaige Altersgrenzen hinaus finanzieren. Gerade dieser Umstand hat in den USA in jüngerer Zeit zu einer Ausweitung der elterlichen Unterhaltspflicht geführt<sup>60)</sup>. Will man nicht den ohnehin belasteten Scheidungskindern weitere Nachteile zumuten, dürfte eine Altersgrenze für Ausbildungsunterhalt nicht zu niedrig angesetzt werden. Darüber hinaus müßte auch die in der Bundesrepublik durchschnittlich längere Ausbildungsdauer bei der Festsetzung einer Altersgrenze berücksichtigt werden.

### d) Stiefkinder

Als letztes bleibt zu erörtern, ob man den so begrenzten Kindesunterhalt nicht nur leiblichen Kindern, sondern auch Stiefkindern zugute kommen lassen will<sup>61)</sup>, wie es nicht allein im angloamerikanischen und skandinavischen Recht, sondern inzwischen auch im niederländischen Recht vorgesehen ist.

Dafür spricht, daß immer mehr Kinder mit einem Stiefelternanteil aufwachsen und häufig so in die neue Familie integriert sind, daß die emotionale Bindung an den Stiefelternanteil wesentlich enger ist als die an den oft in eigener neuer Familie lebenden leiblichen Elternanteil.

Es sprechen jedoch auch gewichtige Gründe gegen eine Unterhaltspflicht gegenüber Stiefkindern. Einmal erscheint es nicht als ausgeschlossen, daß dadurch die Wiederverheiratungschancen für geschiedene Frauen mit Kindern sinken. Zum anderen könnte eine Unterhaltspflicht gegenüber Stiefkindern nur für die Zeit eingeführt werden, wo eine Ehe zwischen leiblichem Elternanteil und Stiefelternanteil besteht. Bei intakter Stieffamilie kann aber von einer faktischen Unterhaltsleistung auch für die Stiefkinder ausgegangen werden. Schließlich könnte eine Unterhaltspflicht des Stiefelternanteils im Ergebnis dazu führen, daß noch bestehende Bande zum nicht sorgeberechtigten leiblichen Elternanteil weiter gelockert werden. Dies ist jedoch, wie die Scheidungsforschung nahelegt, im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Kinder nicht unbedingt wünschenswert.

Allein vom Interesse des Kindes her gesehen sollte deshalb eine Unterhaltspflicht hier nicht eingeführt werden. Wo eine völlige Integration in die neue Familie angestrebt wird, kann schon heute das Institut der Stiefkindadoption mit den entsprechenden unterhaltsrechtlichen Konsequenzen nutzbar gemacht werden.

## V. Schlußbetrachtung

Aufgrund der soziodemographischen Entwicklungen sollte m. E. das Verwandtenunterhaltsrecht von Grund auf überdacht

<sup>49)</sup> Vgl. BGH v. 6. 12. 1984, BGHZ 93, 123 = FamRZ 1985, 273; BGH v. 3. 4. 1985, FamRZ 1985, 1245; *AmtsG Lahnstein* v. 6. 9. 1985, FamRZ 1986, 199; für den Anspruch auf Sozialhilfe vgl. aber § 18 III S. 2 BSHG.

<sup>50)</sup> BGH v. 6. 12. 1984, FamRZ 1985, 273/276.

<sup>51)</sup> So im Falle BGH v. 3. 4. 1985, FamRZ 1985, 1245.

<sup>52)</sup> Vgl. nur BGH v. 29. 6. 1977, BGHZ 69, 190 = FamRZ 1977, 629; weitere Nachw. bei *Thierschmann*, Unterhaltsansprüche Volljähriger gegen ihre Eltern, 1986, S. 29 ff.

<sup>53)</sup> Vgl. statt aller *Palandt/Diederichsen*, BGB, 48. Aufl. 1989, § 1610 Anm. 4 a) dd); zur Frage, innerhalb welcher Zeit dieser zu erreichen ist, vgl. *OLG Hamm* v. 20. 7. 1982, FamRZ 1982, 1099; *OLG Hamm* v. 30. 9. 1985, FamRZ 1986, 198; vgl. auch *Paulus*, Der Anspruch auf Finanzierung einer Ausbildung im Unterhaltsrecht und im Sozialrecht, 1984, S. 162 ff.

<sup>54)</sup> Vgl. etwa *OLG Hamburg* v. 27. 3. 1984, FamRZ 1984, 610: Unterhaltsanspruch eines 43jährigen zum Besuch der Fachoberschule gegen Mutter im Rentenalter.

<sup>55)</sup> Vgl. bereits die warnenden Äußerungen bei *Kübler*, JZ 1966, 736/741; *Schwab*, FamRZ 1971, 1/11.

<sup>56)</sup> Vgl. i. e. zur Zweitausbildung *Soergel/Häberle*, BGB, 12. Aufl. 1987, § 1610 Rz. 20 ff.; *Thierschmann*, Unterhaltsansprüche Volljähriger gegen ihre Eltern, 1986, S. 97 ff.; *Paulus*, Der Anspruch auf Finanzierung einer Ausbildung im Unterhaltsrecht und im Sozialrecht, 1984, S. 144 ff.; zur Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte im Rahmen des BAföG vgl. *Brühl*, FamRZ 1983, 1195.

<sup>57)</sup> Vgl. *MünchKomm/Köhler*, BGB, 2. Aufl. 1987, § 1610 Rz. 21 m. Nachw.

<sup>58)</sup> Grundlegend BGH v. 29. 6. 1977, BGHZ 69, 190 = FamRZ 1977, 629; vgl. auch BGH v. 24. 9. 1980, FamRZ 1980, 1115, m. krit. Anm. *Paulus*, FamRZ 1981, 134; BGH v. 25. 2. 1981, FamRZ 1981, 437; *OLG Frankfurt* v. 6. 4. 1984, FamRZ 1984, 926; *OLG Karlsruhe* v. 6. 2. 1987, FamRZ 1987, 1070.

<sup>59)</sup> Vgl. dazu oben bei Fn. 13.

<sup>60)</sup> Vgl. *von Marshall*, in: *Festschrift für Müller-Freienfels*, 1986, S. 451/461 f.; *Krause*, in: *Meulders-Klein/Eckelaar*, Family, State and Individual Economic Security, 1988, S. 385/390.

<sup>61)</sup> Vgl. dazu vor allem *Frank*, Grenzen der Adoption, 1978, S. 29 ff.

und eingeschränkt werden. Verwandtenunterhalt ist zu begrenzen auf die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, ergänzt um Ausbildungsunterhalt für volljährige Kinder bis zu einer bestimmten Altersgrenze. Im übrigen ist die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten abzuschaffen und – soweit man nicht den Umfang „legitimer“ Unterhaltsbedürfnisse insgesamt zurückschrauben will<sup>62)</sup> – das Risiko etwaiger Unterhaltsbedürftigkeit auf soziale Sicherungssysteme zu verlagern.

Einer solchen Lösung wird nun aus privatrechtlicher Sicht freilich entgegenghalten werden, daß sie zu einer Schwächung der Familie führt<sup>63)</sup>. Allein das Bestehen von Rechtspflichten hat jedoch – wie aus der rechtssoziologischen Forschung hinreichend bekannt – zu keiner Zeit maßgeblichen Einfluß auf das Verhalten von Menschen in engen personalen Beziehungen ausgeübt<sup>64)</sup>. Und gerade die Praxis, daß Menschen auf ihnen zustehende öffentliche Unterstützung verzichten, um den Regreß gegen Verwandte abzuwenden, sollte Anlaß sein, über

die rechtspolitische Angemessenheit von Unterhaltspflichten als Instrument zur Stärkung der Familie nachzudenken. Eher denn durch Rechtspflichten, die letztlich vor allem dem Rückgriff und der Entlastung der öffentlichen Kassen dienen, wäre eine Stärkung der Familie dadurch zu erreichen, daß man faktischen Unterhaltsleistungen, auch wenn ihnen keine Verpflichtung zugrunde liegt, in größerem Maße Rechtswirkungen beimißt, als dies heute der Fall ist, und damit dieses Verhalten als gesellschaftlich wünschenswert belohnt.

---

<sup>62)</sup> Vgl. die Kritik an der Ausuferung des Unterhaltsrechts von *Müller-Freienfels*, in: Festschrift für Beitzke, 1979, S. 311 ff.

<sup>63)</sup> So etwa die Begründung zur Beibehaltung der Unterhaltspflicht zwischen Geschwistern in der Schweiz, vgl. *Grossen*, in: *Meulders-Klein/Eekelaar*, Family, State and Individual Economic Security, 1988, S. 289/295; ähnliche Argumente fanden sich anläßlich der Reformdiskussion in den Niederlanden, vgl. *Luijten/Meijer*, in: *Dopffel/Buchhofer*, Unterhaltsrecht in Europa, 1983, S. 499/500.

<sup>64)</sup> Vgl. *Schwenzer*, Vom Status zur Realbeziehung, 1987, S. 277 f.